

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Samstag, den 6. Mai 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Auf Grund der Bundesrats-Bekanntmachung zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch vom 14. Februar 1916 (R. G. S. 99, Kreisblatt Nr. 24) und der zu dieser Bekanntmachung ergangenen ministeriellen Ausführungsanweisung vom 16. Februar 1916 (Kreisblatt Nr. 28) wird für den Umfang des Kreises Ultingen mit Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Die Preise für Schweinefleisch und Wurst werden bis auf weiteres wie folgt festgesetzt:

1. Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen	1,48
2. Schweinefleisch ohne Knochen. Es dürfen nur $\frac{1}{2}$ des Gewichtes Knochen beigelegt werden	1,48
3. Vorderhinken	1,48
4. Rammstück und geschnittene Roilettes	1,70
5. Keule	1,80
6. Schnitzel und Lende	1,90
7. Bauchlappen (müssen ohne Knochen abgegeben werden)	1,48
8. Kopf und Schnauze	0,80
9. Fäße	0,30
10. Haspel (Eisbein)	0,80
11. Solbraten roh	1,80
12. Desgleichen gekocht	2,00
13. Schweineschmalz (nicht ausgelassen)	2,00
14. Desgleichen (ausgelassen)	2,20
15. Geräucherter Knochenhinken roh	2,20
16. Desgleichen roh ohne Bein- und Schlußknochen	2,80
17. Hockhinken roh	2,60
18. Schinken im Aufschnitt roh	2,80
19. Desgleichen gekocht	3,00
20. Bratenfleisch und geräucherter Speck	2,20
21. Blut- und Leberwurst	1,40
22. Hausmacherleberwurst beste Ware	2,00
23. Bratlopf und Schwarzmagen	1,80
24. Fleischwurst	1,80
25. Schweinehackfleisch und frische Bratwurst	1,90
26. Frankfurter Würstchen geräuchert aber vor dem Räuchern gewogen	1,90
27. Wurstfett	1,40
28. Mettwurst angeräuchert	2,50
29. Desgleichen stark geräuchert	3,00
30. Cervelatwurst geräuchert	3,00

§ 2.

Bei gewerblichen Schlachtungen muß mindestens $\frac{1}{4}$ vom Schlachtgewicht des Schweines frisch zum Verkauf feilgeboten werden; $\frac{2}{3}$ des Schlachtgewichts kann anderweitig verarbeitet werden.

§ 3.

Wer diesen Vorschriften zuwiderhandelt, wird

mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt sofort nach Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

11. März 1916.

Ultingen, den 4. April 1916.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
v. Bezold.

Ultingen, den 5. Mai 1916.

Binnen 24 Stunden ist mir anzuzeigen, welche Fläche (in Hektar anzugeben) in dortiger Gemeinde mit Frühkartoffeln bestellt ist.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6453.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ultingen, den 5. Mai 1916.

Behufs Regelung der Fleischversorgung lade ich hiermit sämtliche gewerblichen Metzgermeister und Viehhändler des Kreises Ultingen zu einer Besprechung auf Dienstag, den 9. Mai d. J., nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr in das Gasthaus „zur schönen Aussicht“ ein.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Ultingen, den 1. Mai 1916.

Mit der zunehmenden Bedeutung der Kartoffeln für die Volksernährung wächst die Notwendigkeit, ein etwaiges Auftreten des Kartoffelfäfers zu überwachen. Um diese Überwachung wirksam zu gestalten, müssen sich an ihr die gesamten bei dem Kartoffelbau beschäftigten Bevölkerungskreise beteiligen. Ausweislich der diesseitigen Verfügung vom 30. Juli 1914, Nr. 7402, Kreisblatt Nr. 91, sind Ihnen damals eine Anzahl Plakate „Achtet auf den Kartoffelfäfer!“, darunter auch ein Stück für die Schule, zugegangen.

Ich ersuche, in Ihren Gemeinden erneut auf die Schädlichkeit des Kartoffelfäfers aufmerksam zu machen und mir bei seinem Vorkommen unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Der Königliche Landrat.

Nr. 5987.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bekanntmachung

Die Arbeitgeber des Kreises (gewerbliche Betriebe aller Art und landw. Betriebe), welche im Kreise keine geeigneten Arbeitskräfte finden können, und Kreiseingeseffene, männliche und weibliche Arbeits- und Stellsuchende, die keine passende Arbeits- oder Dienststelle im Kreise finden können, werden darauf aufmerksam gemacht, daß nach besonderer Vereinbarung und mit Unterstützung des Kreises das städtische Arbeitsamt in Frankfurt a. M., das schon seither eine nennenswerte Vermittlungstätigkeit in unserem Kreise entfaltet hat, bereit ist, die Interessenten in die Vermittlungstätigkeit für unseren Kreis mitzunehmen. Die Adresse des Arbeitsamtes ist: männliche Abteilungen: große Friedbergerstraße 28; weibliche Abteilungen: Senftenbergstraße 14. Fernruf für alle Abteilungen:

Ortsverkehr: Amt Hansa Nr. 582, 583, 584, 585; für auswärtigen Verkehr: Amt Hansa 8810 und 411. Geschäftsstunden: 8—12 und 2—6 Uhr, Sonnabends 8—12 Uhr.

Mit der Ausübung der Vermittlung in unserem Kreise hat das Arbeitsamt seinen technischen Leiter, Herrn Bachmann, beauftragt, der mündlich und schriftlich den Arbeitsmarkt betreffende Auskünfte erteilt, und bei großer Arbeitslosigkeit und bei größerem Arbeitermangel mit den Bürgermeistereien, den gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in Verbindung tritt.

Der in Oberursel eingerichtete Städtische Arbeitsnachweis, Rathaus, bleibt bestehen und wird ebenfalls der Inanspruchnahme bestens empfohlen. Es steht mit dem Städt. Arbeitsamt Frankfurt a. M. in steter Verbindung.

Ultingen, den 4. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

Nr. 6313.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister zu Altwieslau, Anspach, Arnoldshain, Brombach, Gleeberg, Dorfweil, Emmershausen, Eichbach, Espach, Finkernthal, Gräbenwiesbach, Haintchen, Hoffelbach, Hausen, Hundstadt, Merzhausen, Michelbach, Mönsdorf, Naunstadt, Neuweilau, Niederems, Obernhain, Rirbelbach, Schmitten, Steinfischbach, Treisberg, Westersfeld, Wilhelmshof, Winden und Wülfels.

Der Erledigung meiner Verfügung vom 29. Juni 1915, Nr. 8843, betreffend die im Monat April d. J. gezahlten Kriegs-Familienunterstützungen, wird in Erinnerung gebracht und binnen 24 Stunden bestimmt erwartet.

Ultingen, den 1. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Wer als Angehöriger der bewaffneten Macht des Deutschen Reichs oder eines mit ihm verbündeten oder befreundeten Staates an dem gegenwärtigen Kriege teilgenommen hat (§ 15 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und während des Krieges vermisst worden ist, kann im Wege des Aufgebotsverfahrens für tot erklärt werden, wenn von seinem Leben ein Jahr lang keine Nachricht eingegangen ist.

Das gleiche gilt für Personen, die nicht zur bewaffneten Macht gehören, wenn sie sich bei ihr aufgehalten haben oder ihr gefolgt sind, oder wenn sie in die Gewalt des Feindes geraten sind.

§ 2.

Als Zeitpunkt des Todes ist, sofern nicht die Ermittlungen ein anderes ergeben, der Zeitpunkt anzunehmen, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist. Wird der Verschwundene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermisst, so ist der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des

Todes anzunehmen, es sei denn, daß die Ermittlungen die Annahme rechtfertigen, der Verschollene habe das Ereignis überlebt.

§ 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der nach § 2 in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 4

Für das Aufgebotsverfahren in den Fällen des § 1 gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung, soweit nicht im folgenden ein anderes bestimmt ist.

§ 5

Die Aufgebotsfrist muß mindestens einen Monat betragen.

§ 6

Die Bekanntmachung des Aufgebots durch öffentliche Blätter kann unterbleiben.

Das Gericht kann anordnen, daß das Aufgebot außer an die Gerichtstafel in der Gemeinde, in der der Verschollene seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, an die für amtliche Bekanntmachungen bestimmte Stelle angeheftet wird.

Die Aufgebotsfrist beginnt mit der Anheftung des Aufgebots an die Gerichtstafel.

§ 7

Die Vorschrift des § 972 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

§ 8

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach Maßgabe des § 2 festzustellen.

§ 9

Das Gericht kann das Verfahren auf die Dauer von längstens einem Jahre aussetzen, wenn eine weitere Nachricht nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der Entfernung des letzten bekannten Aufenthaltsortes des Verschollenen, nicht ausgeschlossen erscheint. Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Nach Ablauf der Frist ist das Verfahren von Amts wegen fortzusetzen.

§ 10

Für die Anfechtung eines nach dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteils gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

Erhebt der für tot Erklärte die Anfechtungsklage, so ist die Klage nicht an die Fristen der §§ 958, 976 der Zivilprozeßordnung gebunden.

§ 11

Hat der Verschollene die Todeserklärung überlebt, so kann er ihre Aufhebung bei dem Aufgebotsgerichte beantragen.

Der Antrag kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden. Der Antrag soll eine Angabe der ihn begründenden Tatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.

§ 12

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwalt sowie derjenige zu hören, der die Todeserklärung erwirkt hat.

§ 13

Der § 968 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

Ergeben sich Zweifel, ob der Antragsteller der für tot Erklärte ist, so ist der Antrag zurückzuweisen und der Antragsteller auf den Weg der Anfechtungsklage zu verweisen.

§ 14

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie erfolgt durch Beschluß. Gegen die Aufhebung der Todeserklärung findet kein Rechtsmittel statt; gegen die Zurückweisung des Antrags steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

§ 15

Der Antrag auf Aufhebung der Todeserklärung hat dieselben Wirkungen wie die Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Todeserklärung durch Klage angefochten, so ist das Verfahren über die Anfechtungsklage bis zur Entscheidung über den Antrag auszusetzen.

Wird die Todeserklärung aufgehoben, so wirkt der Beschluß für und gegen alle.

§ 16

In den Fällen des § 1 und des § 11 ist auch der Staatsanwalt berechtigt.

§ 17

In einem Verfahren nach den Vorschriften

dieser Verordnung genügt zum Nachweis von Tatsachen, die bei dem Truppenteile des Verschollenen bekannt sind, eine mit dem Dienststempel versehene schriftliche Erklärung des militärischen Disziplinarvorgesetzten.

Soweit es sich um Tatsachen handelt, die bei der obersten Militärverwaltungsbehörde bekannt sind, genügt zum Nachweis die schriftliche, mit dem Dienststempel versehene Auskunft der Behörde.

§ 18

Für das Verfahren nach den Vorschriften dieser Verordnung werden Gerichtsgebühren nicht erhoben.

Wird ein Ausschlußurteil gemäß § 14 aufgehoben, so können die dem Antragsteller erwachsenen außergerichtlichen Kosten (§ 91 der Zivilprozeßordnung) demjenigen auferlegt werden, der das Ausschlußurteil erwirkt hat. Auch kann angeordnet werden, daß derjenige, der die Todeserklärung erwirkt hat, die Kosten erstattet, die gemäß § 971 der Zivilprozeßordnung dem Nachlaß des für tot Erklärten zur Last gefallen sind.

§ 19

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Reichskanzler.

J. B.: Lisco.

Bekanntmachung.

Das Beiblatt zur Balkenliste vom 1. Mai ds. Js. — Offene Stellen für Kriegsschädigte — liegt auf dem Landratsamte zur Einsicht offen.

Ufingen, den 4. Mai 1916.

Der Königliche Landrat.

J. A.: Schönfeld,

komm. Kreissekretär.

Ausführungsanweisung

zu der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (RGBl. S. 159).

Auf Grund der §§ 7 und 11 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Einfuhr von Käse vom 11. März 1916 (R.G.B.I. S. 159) wird folgendes bestimmt:

I.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 der Bekanntmachung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei Uebertragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sich der Käse befindet.

II.

Vom 1. Mai d. Js. ab darf Käse der im Auslande hergestellt und nicht schon nach Maßgabe des Modells als Auslandskäse gekennzeichnet ist, zu höheren Preisen, als den in der Bundesratsverordnung über Käse vom 13. Januar 1916 (RGBl. S. 31) festgesetzten Höchstpreisen nur verkauft werden, wenn er mit einem der Zeichen (Etikette, Marke, Papierstreifen) versehen ist. Die Zeichen, von denen die Etikette für Gouda- und ähnlichen Käse, der Papierstreifen für Edamer-Käse und ähnliche kugelförmige Käse und die Marken für Handkäse sowie zur etwaigen Befestigung des Papierstreifens bei angeschnittenem Edamer- und ähnlichem Käse bestimmt sind, sind durch die Ortspolizeibehörden von der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H., Warenabteilung 13 Käse, in Berlin W. 8, Mohrenstraße 54/55, zum Selbstkostenpreise der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu beziehen. Die Ortspolizeibehörden haben vor Ausbändigung der beantragten Anzahl Zeichen an die Händler sich durch Einforderung von Rechnungen, Facturen, Versandpapieren oder auf andere Weise zu vergewissern, daß der Käse, für welchen die Zeichen angefordert werden, ausländischer Käse ist.

III.

Der nach dem 1. Mai d. J. von der Zentral-Einkaufsgesellschaft eingeführte oder mit ihrer Genehmigung von anderen Personen in Verkehr gebrachte Käse größeren Umfangs ist nach Maßgabe des Modells gekennzeichnet. Die Ortspolizeibehörden haben insbesondere an den Verkaufsstätten auf dieses Zeichen ihre Aufmerksamkeit zu richten

und jede Nachahmung zur strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Ausländischer Käse, der dieser Weise gekennzeichnet ist, bedarf keiner weiteren Kennzeichnung durch Bekleben mit den unter genannten Zeichen (Etikette, Papierstreifen).

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,

Domänen und Forsten.

J. A.: v. Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Ufingen, den 29. April 1916.

Wird veröffentlicht mit dem Hinzufügen, die Muster zu den Kennzeichnungen in dem Geschäftszimmer eingesehen werden können.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Frankfurt (Main), den 29. April 1916.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 8354/2270.

Beit.: **Sperrezeit für Tauben.**

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimmt ich für den mir unterstellten Korpsbereich und im Einvernehmen mit dem Gouverneur für den Befehlbereich der Festung Mainz:

Das Ausfliegenlassen von Tauben, auch Taubriestauben, aus ihren Schlägen wird bis zum 1. Juni ds. Js. verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis zu einem Jahre, bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

18. Armee-Korps. Stellv. Generalkommandant.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Mai (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Im Abschnitt zwischen Armentières und Arras herrschte stellenweise rege Gefechtsaktivität. Der Minenkampf war nördwestlich von Lens, südlich von Neuville besonders lebhaft. Am 3. Mai versuchte ein im Anschluß an die Sprengungen versuchter englischer Vorstoß.

Im Maasgebiet erreichte das beiderseitige Artilleriefeuer am Tage zeitweise große Heftigkeit, aber es auch nachts mehrfach anschwellte. Ein französischer Angriff gegen unsere Stellungen auf dem von der Höhe „Toter Mann“ nach Westen fallenden Rücken wurde abgewiesen. Am folgenden Tage wurde dieses Rücken hat der Feind eine vorgeschobenen Postenstellung Fuß gefaßt.

Von mehreren feindlichen Flugzeugen, die in der Frühe auf Ostende Bomben abwarfen, wurden nur den Gärten des königlichen Schlosses getroffen. Ein in der Luft kampfe bei Middelburg abgeschossen worden. Der Insasse, ein französischer Offizier, ist tot. Westlich von Dievin führten feindliche Flugzeuge im Feuer unserer Artillerie Geschütze und Maschinengewehre ab. In der Gegend der Feste Baug wurden zwei französische Doppeldecker durch unsere Flieger außer Gefecht gebracht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

An der Front ist die Lage im allgemeinen unverändert.

Unsere Luftschiffe haben die Bahnanlagen der Strecke Molodczyno—Kinsl und den Bahnkreuzungspunkt Luniniec nördwestlich von Ples mit beobachtetem Erfolge angegriffen.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Oberste Seeresleitung.

WTB Berlin, 4. Mai. Amtlich.
Marineluftschiffgeschwader hat in der Nacht zum 2. zum 3. Mai den mittleren und nördlichen Teil der englischen Ostküste angegriffen und dabei Harfen, Hochöfen und Bahnanlagen bei Middelburg und Stockton, Industrieanlagen bei Sunderland den besetzten Küstenplatz Hartlepool, Küstenbatterien südlich des Teesflusses, sowie englische Kriegsschiffe

zum Firth of Forth ausgiebig und
schon gutem Erfolge mit Bomben belegt.
Die Luftschiffe sind trotz bestiger Beschließung in
die Gibraltärfahrt zurückgekehrt bis auf „L. 20“,
das infolge starken südlichen Windes nach Norden
abwich, in Seenot geriet und bei Stavanger versenkt
wurde. Die gesamte Besatzung ist gerettet.
Am 3. Mai nachmittags griff eines unserer
Luftschiffe eine englische Küstenbatterie bei
Humbly Grove südlich der Themsemündung — so-
weit eine Flugstation westlich Deal mit Erfolg an.
Nach an der Düse war die Tätigkeit unserer
Luftschiffe lebhaft. Ein Geschwader von Was-
serflugzeugen belegte erneut das russische Lini-
enschiff „Slawa“ und ein feindliches U-Boot im
Norden mit Bomben und erzielte Treffer.
Ein feindlicher Luftangriff auf unsere Küsten-
batterien hat keinerlei militärischen Schaden
verrichtet.

Eines unserer Unterseeboote hat am 30. April
an der norwegischen Küste ein englisches Flugzeug
versenkt, dessen Insassen von einem feind-
lichen Zerstörer aufgenommen wurden.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

— Wien, 4. Mai. (ab.) Die Blätter
aus Athen: Ein englischer Truppentrans-
portdampfer, der mit 1500 Serben auf dem Wege
nach Saloniki unterwegs war, wurde
auf einer Meldung der Saloniki Zeitung „An-
gelo“ an der Küste des Egeus durch ein Untersee-
boot versenkt. Der größte Teil der Truppen soll
errettet worden sein. Ueber die Zahl der Opfer
liegen keine näheren Angaben vor.

WTB Stavanger, 4. Mai. Meldung des
Telegraphenbureaus. Das Luftschiff „L.
20“ trieb gegen eine Felsklippe; das Achterschiff
brach direkt vor der hinteren Gondel und stürzte
ab. Die Rettung des Schiffes war unmöglich;
es brach mitten durch und stürzte in den Hafsford.
Das Torpedoboot, welches längs der Küste folgte,
errettete die Besatzung. Das vollständig wrackge-
wordene Luftschiff trieb im westlichen Teile des
Hafsford unmittelbar bei der Mündung ins Meer.

Der Chef des Westerlehmschen Regiments,
Herr Johannsen, teilt mit: Der Zeppelin „L.
20“ ist heute nachmittags an der Westseite von
Hafsford an Land getrieben und dort verankert
worden. Er wird von Militär bewacht.

WTB Bern, 4. Mai. Die „Tribuna“ be-
merkt zu der Weigerung Griechenlands, die Serben
aus griechisches Gebiet ziehen zu lassen, die An-
wesenheit sei damit nicht erledigt, sondern die
Forderung werde genötigt sein, bei aller Achtung für
die griechische Souveränität zu tun, was Vernunft
im Kriege verlange. Griechenland werde gezwungen
sein, den bitteren Kelch seiner Passivität bis
zum Reize zu leeren.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Ufingen, 5. Mai. Herr Präparanden-
lehrer Passow aus Niederrwehren ist an die
hiesige Präparandenanstalt versetzt worden.

* Die im Verkehr mit Lebensmitteln
herrschenden Uebelstände haben den Minister
des Innern veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen,
daß die Polizeibehörden verpflichtet sind, das Pub-
likum gegen Ausbeutung und Übervorteilung beim
Einkauf von Lebensmitteln wirksam zu schützen.
Im besonderen wird in dem Erlaß auf die maß-
losen Preisforderungen für solche Artikel des täg-
lichen Bedarfs, für welche keine Höchstpreise be-
stehen, hingewiesen, sowie auf das auffällige plötz-
liche Verschwinden von manchen Lebensmitteln aus
den Verkaufsstätten, sobald Begrenzung der Ver-
kaufspreise angeordnet ist. Die gesetzgeberischen
Maßnahmen zum Einschreiten sind den polizeilichen
Organen in den Gesetzen und Verordnungen über
Höchstpreise, Bücher, Entfernung unzuverlässiger
Personen vom Handel u. a. m. gegeben. Ein
voller Erfolg in der Anwendung dieser Vorschriften
kann nur durch ein verständnisvolles Zusammen-
arbeiten der Gemeindevorstände und Poli-
zeiverwaltungen erzielt werden. Die Aufsichtsbe-
hörden sind angewiesen, in diesem Sinne die er-
forderlichen Anordnungen zu treffen.

§ Grävenwiesbach, 4. Mai. Gestern
nachmittags zogen über unseren Ort und Umgebung

schwere Gewitter, die vielfach mit Hagel be-
gleitet waren.

— Gönzenheim, 4. Mai. In der gestrigen
Sitzung des Gemeindevorstandes wurde Herr Rechts-
anwalt Albert Riffelstein, welcher schon seit Jahren
in Gönzenheim ansässig ist, zum Bürgermeister
gewählt.

— Gelnhausen, 3. Mai. Ein Rund-
schreiben des Landrats fordert die Jagdpächter der
Jagdbezirke im Kreis Gelnhausen auf, das von
ihnen erlegte Rehwild den Pachtungsgemeinden zum
Verkauf an die Bevölkerung zu überlassen, um
dadurch dem Fleischmangel im Kreis zu steuern.

Vermischte Nachrichten.

— Koblenz, 2. Mai. Der Eisenbahn-
ingenieur Kleber aus Saarbrücken war aus Ver-
sehen anstatt dort bereits auf dem Bahnhof Böll-
lingen aus dem von ihm benutzten D-Zuge aus-
gestiegen. Als er den Irrtum erkannte, wollte er
den Zug, der sich schon in Bewegung gesetzt hatte
wieder besteigen, geriet aber unter den Wagen,
wobei ihm beide Beine abgefahren wurden. Der
Tod trat alsbald ein.

— Das „Berl. Tagebl.“ meldet aus Luxem-
burg: Hier ist der Zuckerpreis um 10 bis
16 Pfg. für das Pfund gefallen, nachdem der von
Spekulanten aufgestapelte Zucker infolge der An-
ordnung der Bestandsaufnahme der Zuckervorräte
teilweise auf den Markt geworfen worden sind.
Ähnliche Erscheinungen werden auch auf dem
deutschen Lebensmittelmärkte zu beobachten sein,
wenn die neuen, bevorstehenden Regierungsmaß-
nahmen gegen Kriegswucher und Hamsterei in
Kraft treten.

Nächster Markt in Ufingen.

Dienstag, 9. Mai:
Kram-, Rindvieh- und
Schweinemarkt.
(Viehmarkt in der Obergasse).



EINE KLASSE
FÜR SICH

Amtlicher Taschen- Fahrplan

— Preis 15 Pfg. —

Plakat-Fahrplan

— Stück 10 Pfg. —

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Opala-Büttenkarten.

Pargamentkarten.

Leinen-Karten.

Elfana-Karten.

ff. Elfenbeinkarten.

Moderne

Besuchskarten

R. Wagner's Buchdruckerei.

Herzte

empfehlen als vortreffliches
Hustenmittel

Kaiser's Brust-
Caramellen
mit den „3 Tannen“

Millionen „gekauft“,
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, schmerzenden Hals,
Reizhusten, sowie als Vor-
beugung gegen Erkältungen,
daher hochwillkommen jedem
Krieger!

6100 not. begl. Zeugnisse
von Ärzten und
Privaten verbürgen
den sicheren Erfolg.

Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspackung 15 Pfg., kein Porto.
Zu haben in Apotheken sowie
bei:

Amts-Apotheke in Ufingen.
Heinrich Arnold, Konditor
in Ufingen.

Th. Reusch in Ufingen.
Christ. Schollenberger Sr.
in Wehrheim.

G. Schott, Bademeister
in Grävenwiesbach.
Wilh. Ernst Ww. in Ansbach.

Erkältung! Husten!

Der seit 65 Jahren weltberühmte

Bonner Kraftzucker

von J. G. Raack in Bonn

Platten à 30 und 15 Pfennig
und Bonbons in Paketen für 25 u. 10 Pfg.
stets vorrätig bei

Peter Vermbach, Ufingen.
Obergasse 6. Telefon Nr. 1.

Mod a. d. Weil: im Konsumverein.

Besonders geeignet für unsere Feld-
grauen zum Schutz gegen Einwirkung
: : schädlicher Gase. : :
Gibt nur in Original-Packung.

gradtbriefe empfiehlt
R. Wagner's Buchdruckerei.



Am 20. April starb den Heldentod fürs Vaterland mein lieber Mann,
der besorgte Vater seines Kindes, unser lieber Schwiegersohn, Bruder, Schwager
und Onkel

Adolf Becker

Ersatz-Reservist im Inf.-Leib-Reg. Nr. 117, 12. Komp.

im 26. Lebensjahre.

Frau Lina Becker, geb. Fischer, und Kind.
Familie August Fischer.

Eschbach und Usingen, 3. Mai 1916.



In der Blüte weggerissen
Ruhst in fremder Erde du;
Nimm aus heißersehnter Heimat
Uns're Tränen mit zur Ruh'.
Du bist nicht tot, weil dein Hägel sich hebt,
Wir lieben, und was wir geliebt, das lebt,
Das lebt, bis uns selber das Leben zerrinnt.
Nicht alle sind tot, die begraben sind.

Auf dem Felde der Ehre starb am 20. April den Heldentod fürs Vaterland
mein lieber Mann, unser guter Sohn, Bruder, Schwiegersohn und Schwager

Christian Braun

im Alter von 30 Jahren.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:
Alwine Braun, geb. Altenheiner.

Oberstedten, den 28. April 1916.

Für die uns von allen Seiten aus Nah und Fern entgegengebrachten Beweise
herzlicher Teilnahme an dem uns so schwer betroffenen unerseßlichen Verluste, den
wir durch den Heldentod unseres unvergeßlichen hoffnungsvollen einzigen lieben Sohnes
erlitten haben, sagen wir hiermit innigsten Dank. Ganz besonderen Dank sprechen
wir aus dem Kriegerverein, sowie der Turngemeinde für die dem teuren Verbliebenen
erwiesene Ehre.

Usingen.

In tiefem Schmerz:
Metzgermeister Louis Philippi und Frau.

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Katarrh, Hals-, Brust- u.
Lungenbeschwerden,
Reuch- und Stiekhusten usw.

Sowie zur Vorbeugung gegen Gesundheitsstörungen

Rheinischer Trauben- Brust-Honig

in seinen bekannten, seit fast 50 Jahren
unübertroffenen segensreichen Eigen-
schaften, durch unzählige Anerkennungen
— selbst aus höchsten Kreisen — ausge-
zeichnet. Köstlich, von eminenter Nährkraft,
à Flasche 1, 1½, und 3 Mk.,
Probeflasche 0.60 Mk.

in der Amtsapothek.

Die ersten Sendungen

Chlorcalium

sind eingetroffen und empfehle ich diesen
hochprozentigen Kalidünger sowohl als
Kopfdünger für Winterfrucht (Weizen und
Roggen, als auch für Klee und Wiesen.
Ganz besonders empfehlenswert ist dessen
Anwendung bei Kartoffeln und Rüben,
ebenso bei der Aussat von Hafer und Gerste.

Bestellungen sehe gerne entgegen.

Siegm. Lilienstein.

Rotbuchenbohlen

in Stärke von 6—10 Zentim., trocken,
größerer Posten zu kaufen gesucht.

Schuhfabrik Hassia,
Offenbach a. M.

Gebrauchtes Fahrrad

fast neu, zu verkaufen.

Phil. Duhmann,
Grävenwiesbach.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Die Stadt hat Rauch-Fisch (nordischer
Lachs) beschafft, welcher in den Geschäften Ber-
bach und Härth zu beziehen ist.

Festgesetzter Preis: 1,18 Mk. für das
Usingen, den 5. Mai 1916.

Der Magistrat

Verpachtung.

Freitag, den 12. Mai 1916,

mittags 3¼ Uhr beginnend, werden im Gemarkung
„zur Sonne“ in Usingen die am 30. September
1916 pachtfrei werdenden domänenförmlichen
Garten-, Acker- und Wiesengrundstücke
(Wiese im Neuensee) auf 12 Jahre, sowie
Stadtweidewiesen (Grünfütterwiesen) auf 5
Jahren verpachtet werden.

Höchst a. M., den 4. Mai 1916.

Königl. Domänen-Verwaltung

Flachs und Hanf

sowie

selbst gesponnene Garne

werden wieder angekauft

von

Raph. Baum.

Marmelade und Rübenkraut

besten Brotanstrich

empfiehlt Peter Bernbach

Die am 29. April von mir gegen die
Röder ausgesprochene Beleidigung
ich hierdurch zurück. A. B. Müller, Gelb-
b. Merzhausen.

Suche für sofort einen zu Knecht

der auch Landwirtschaft versteht.

Michael Schleich,

Gasthaus „zur schönen Aussicht“

Braves Mädchen

für Hausarbeit gesucht.

Karl Schimpf,

Usingen.

Wohnung

mit Küche und Zubehör zu vermieten

W. Deckelmeyer.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche

Sonntag, den 7. Mai 1916.

Miserere Domini.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Dekan Bohris.

Lieder: Nr. 22, 1—2. Nr. 214, 1—4 und 7.

Nachmittags 1 Uhr: Kindergottesdienst.

Lieder: Nr. 427, 1—3. Nr. 393 und 394.

Nachmittags 2 Uhr.

Predigt: Herr Pfarrer Schneider.

Lied: Nr. 268, 1—3 und 4.

Amtswoche: Herr Dekan Bohris.

Gottesdienst in der katholischen Kirche

Sonntag, den 7. Mai 1916.

Vormittags 9¼ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntags-
blatt“ Nr. 18 und „Des Landmanns
Wochenblatt“ Nr. 18.